

Bekanntmachung

über die

Sonderverteilung von Zucker in der Zeit vom 15. Juni bis 12. Juli 1918 und über die Verteilung von Zucker zur häuslichen Obstverwertung.

§ 1.
Zum teilweisen Ausgleich für die mit dem 15. Juni 1918 in Kraft tretende Herabsetzung der Brotmenge findet in der Zeit vom 15. Juni bis 12. Juli 1918 für die in der Stadt Hamburg zum dauernden Aufenthalte polizeilich gemeldeten und hier versorgungsberechtigten Personen im Alter von mehr als 8 Jahren, für auf Selbstverpflegung angewiesene oder außer Truppenverpflegung gestellte Militärpersonen, für Militärurlauber und für Schiffer eine Sonderverteilung von 750 Gramm Zucker statt.

In der Woche vom 29. Juni bis 5. Juli 1918 gelangt für jede in der Stadt Hamburg zum dauernden Aufenthalte polizeilich gemeldete und hier dauernd versorgungsberechtigte Person 1 Kilogramm Zucker zum Zwecke der häuslichen Obstverwertung (Einnachezucker) zur Verteilung.

§ 2.
Die Sonderverteilung (§ 1 Abs. 1) und die Verteilung des Einnachezuckers (§ 1 Abs. 2) erfolgen für die nicht vorübergehend aus der hiesigen Versorgung abgemeldeten (§ 3) und die nicht unter die Sondervorschrift für Schiffer (§ 4) fallenden Personen dadurch, daß

1. auf den Zuckerabschnitt der Mehl- und Zuckerkarte für Säuglinge und der Warenbezugskarte für Kinder in der Woche vom 29. Juni bis 5. Juli 1918 insgesamt 1550 Gramm Zucker abgegeben werden;
2. auf den Zuckerabschnitt

	d. allgem. Warenbezugskarte	d. Warenbezugskarte f. Urlauber
in der Woche v. 15.-21. Juni	300 gr	300 gr
" " v. 22.-28. "	300 "	300 "
" " v. 29. Juni b. 5. Juli	1500 "	500 "
" " v. 6. Juli b. 12. "	300 "	300 "

abgegeben werden. Einnachezucker wird an Militärurlauber nicht abgegeben.

§ 3.
Hier zum dauernden Aufenthalte polizeilich gemeldete Personen, die in der Zeit vom 15. Juni bis 12. Juli 1918 vorübergehend aus der hamburgischen Versorgung abgemeldet und in der hamburgischen Zuckerversorgung vertrieben sind, erhalten auf Antrag in der für ihre Wohnung zuständigen Bezirksausgabestelle (Schule) gegen Vorlegung des Meldebuches einen Ausweis zum Bezuge des nach § 1 Abs. 1 auf die Zeit ihrer Abmeldung aus der hiesigen Versorgung entfallenden Zuckers sowie des ihnen nach § 1 Abs. 2 zustehenden Einnachezuckers.

Personen, die vorübergehend zur hamburgischen Versorgung angemeldet sind, nehmen an der Sonderverteilung von Zucker (§ 1 Abs. 1) und an der Verteilung von Einnachezucker (§ 1 Abs. 2) nicht teil, sondern haben sich hierfür an den Kommunalverband ihres ständigen Aufenthaltsortes zu wenden.

§ 4.
Zur Durchführung der Sonderverteilung für Schiffer werden auf den Zuckerabschnitt

	d. Warenbezugskarte f. Schiffer außer Fahrt	a. jed. a. eine halbe Wochenmenge lautend Zuckerabschn. d. Lebensmittelkarte für Binnenschiffer
in der Woche v. 15.-21. Juni	300 gr	150 gr
" " v. 22.-28. "	300 "	150 "
" " v. 29. Juni b. 5. Juli	500 "	250 "
" " v. 6. Juli b. 12. Juli	300 "	150 "

abgegeben.

See- und Binnenschiffer, die in der Stadt Hamburg zum dauernden Aufenthalte polizeilich gemeldet sind, erhalten in dem für sie zuständigen Hafenamt einen Bezugsausweis für 1 Kg. Einnachezucker. Bei Stellung des Antrages ist von den Seeschiffen das Seefahrtsbuch und der polizeiliche Meldebchein zum dauernden Aufenthalte, und von den Binnenschiffen der Ausweis für Binnenschiffer und der polizeiliche Meldebchein zum dauernden Aufenthalte vorzulegen. Anträge sind in der Zeit vom 29. Juni bis 31. August 1918 spätestens zu stellen.

§ 5.
Für Krankenkäuser (Kliniken) und sonstige gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen, die Zucker auf Zuckerbezugscheine beziehen, werden Bezugscheine für Einnachezucker ausgegeben. Anträge sind an die Zuckerabteilung des Hamburgischen Kriegsverorgungsamts, Großer Burstah 31, zu richten. Es ist diesen Anstalten verboten, auf die ihren Inassen und Angestellten abgenommenen Zuckerabschnitte Zucker zu beziehen.

In der Stadt Hamburg zum dauernden Aufenthalte polizeilich gemeldete Personen, die in der Zeit vom 29. Juni bis 5. Juli 1918 vorübergehend in einer Anstalt mit Verpflegung aufgenommen und bis zum 15. Oktober 1918 aus der Anstalt entlassen werden, erhalten nach ihrer Entlassung aus der Anstalt auf Antrag in der für ihre Wohnung zuständigen Bezirksausgabestelle (Schule) einen Ausweis zum Bezuge von 1 Kg. Einnachezucker, wenn sie den Zuckerabschnitt für die Woche vom 29. Juni bis 5. Juli 1918 an die Anstalt eingeliefert haben. Bei Stellung des Antrages ist, sofern es sich um Anstalten handelt, die sämtliche Lebensmittel- und sonstige Bezugsarten bei der Aufnahme an das Hamburgische Kriegsverorgungsamt, Abteilung für Kartenausgabe, einzuliefern haben, die Bescheinigung der Anstaltsverwaltung über das Ausschneiden aus der Anstaltsverpflegung einzuliefern. Personen, die in anderen Anstalten verpflegt waren, haben bei Stellung des Antrages eine Bescheinigung der Anstaltsverwaltung darüber einzuliefern, daß der Antragsteller den Zuckerabschnitt der Mehl- und Zuckerkarte für Säuglinge, der Warenbezugskarte für Kinder oder der allgemeinen Warenbezugskarte für die Zeit vom 29. Juni bis 5. Juli 1918 an die Anstaltsverwaltung abgeliefert hat und daß dieser Abschnitt seitens der Anstaltsverwaltung nicht zum Bezuge von Einnachezucker verwandt ist.

§ 6.
Zwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und die Anbringung der in dieser vorgesehenen Anträge unter unwahren Angaben werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Hamburg, den 14. Juni 1918.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt.